**Ministerium für Bildung und Kindertagesstätten  
Mecklenburg-Vorpommern ∙** D-19048 Schwerin

Bearbeiter: Nils Thiede

Telefon:  0385/5889220

AZ: Aktenzeichen

E-Mail: nils.thiede@sm.mv-regierung.de

Schwerin, 15.Dezember 2021



Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe

- gemäß Verteiler –

Kommunale Landesverbände M-V

**Nachrichtlich:**

Kommunale Landesverbände Mecklenburg-Vorpommern

LIGA der freien Wohlfahrtspflege Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Gesundheit und Soziales

GEW

Ver.di

KiTA Landeselternrat M-V

**Aktuelle Informationen zum Kontaktpersonenmanagement (KPM) in Kindertageseinrichtungen ab dem 01. Januar 2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit informieren wir Sie über die Anpassung des Kontaktpersonenmanagements (KPM) der Gesundheitsämter, sofern es in einer Kindertageseinrichtung zu einer SARS-CoV-2-Infektion kommen sollte. Ziel des überarbeiteten KPM ist es, die Betreuung der Kinder nicht oder nur kurzfristig zu unterbrechen.

Das als Anlage beigefügte und zum 1. Januar 2022 wirksam werdende KPM dient als Handlungsgrundlage und Orientierung für die Gesundheitsämter unseres Landes. Der jeweiligen Anordnung des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes ist Folge zu leisten. Es hat zudem die Hoheit und die Befugnis, über die im KPM dargelegten Schritte hinaus, weitergehende Maßnahmen zu treffen.

Grundsätzlich gilt, dass bei einem Indexfall und bis zu maximal zwei Folgefällen in einer Kindertageseinrichtung, eine Isolierungsanordnung für die mittels PCR-getesteten positiven Personen getroffen wird. Die Dauer der Isolierung beträgt 14 Tage. Gleichzeitig erfolgt für nicht genesene und nicht geimpfte Haushaltskontaktpersonen eine häusliche Absonderung für die Dauer von 10 Tagen. Zu den Haushaltskontaktpersonen zählen unter anderem auch die Geschwisterkinder der positiv getesteten Person. Für die Haushaltskontaktpersonen besteht die Möglichkeit der Freitestung nach frühestens 7 Tagen. Die Testung kann mittels Selbsttest (PEI-gelistet) in der Häuslichkeit inklusive Selbsterklärung oder mittels Schnelltest im Testzentrum erfolgen.

Den innerhalb der Gruppe nicht betroffenen Kindern und dem Personal in der Kindertageseinrichtung ist der Besuch bzw. die Arbeit in der Einrichtung weiterhin möglich. Die Eltern und das Personal in der Kindertageseinrichtung sind jedoch aufgefordert, auf mögliche Krankheitssymptome von Kindern innerhalb der Gruppe zu achten. Selbiges gilt im Hinblick auf mögliche Krankheitssymptome bei den Mitarbeitenden in der Kindertageseinrichtung. Die Dauer der sogenannten Symptomkontrolle beträgt 14 Tage.

Bei der Entwicklung von Symptomen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion schließen lassen, gilt ein Betretungsverbot für die betroffene Person. Die Symptome müssen mittels PCR-Test diagnostisch abgeklärt werden. Gleichzeitig muss die Bildung einer fixen Kohorte mit fest zugeordneten Kindern und Betreuungspersonal erfolgen. Dies gilt auch im Hinblick auf die Übergabe und das Abholen der Kinder. Ein Wechsel zwischen den Gruppen oder die Nutzung von Auffang- und Hortgruppen ist zu vermeiden. Weiterhin gilt die dringende Empfehlung einer konsequenten Kontaktreduktion außerhalb der Einrichtung; Kontakte zu besonders gefährdeten Personen sowie die Teilnahme an Gruppenaktivitäten außerhalb der gebildeten Kohorte sind ebenfalls zu vermeiden. Allerdings sind Freizeitkontakte zu Mitgliedern der Kohorte weiterhin möglich. Innerhalb der Kohorte arbeitendes (geimpftes oder ungeimpftes) Personal soll in keinem weiteren Bereich eingesetzt werden. Nach Ablauf von 7 Tagen besteht die Möglichkeit der Freitestung der gesamten Kohorte und des Betreuungspersonals mittels Selbsttest (PEI-gelistet) in der Häuslichkeit inklusive Selbsterklärung oder mittels Schnelltest im Testzentrum. Genesene und Geimpfte asymptomatische Kontaktpersonen sind von Testpflichten und Quarantänemaßnahmen ausgeschlossen.

Wenn die vorgenannte Maßnahme aus organisatorischen Gründen nicht umgesetzt werden kann (zum Beispiel die Bildung einer fixen Kohorte aufgrund erhöhten Personalaufwandes), kann die Kinderkohorte prinzipiell für 10 Tage in häusliche Quarantäne gehen. Es besteht die Möglichkeit der Freitestung nach frühestens 7 Tagen mittels Selbsttest (PEI-gelistet) in der Häuslichkeit inklusive Selbsterklärung oder mittels Schnelltest im Testzentrum.

Ab 3 Folgefällen mit klarem Bezug zu einem Indexfall muss die Kinderkohorte prinzipiell für 10 Tage in häusliche Quarantäne gehen. Auch hier besteht die Möglichkeit einer Freitestung nach frühestens 7 Tagen mittels Selbsttest (PEI-gelistet) inklusive Selbsterklärung bzw. mittels Schnelltest im Testzentrum.

Weitergehende Informationen entnehmen Sie bitte dem beigefügten KPM. Darüber hinaus ist dem Schreiben eine Elterninformation beigefügt, der die v. g. Maßnahmen nochmals darstellt. Diese Elterninformation kann an die Kindertageseinrichtungen des Landes versandt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Nils Thiede

Anlagen:

1. KPM zum 1. Januar 2022
2. Elterninformation